

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

<T\III\A2\TA_060203_SynopseohneAbi_Ba_Ka.doc>

**Synoptische Darstellung der in den Ländern
bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen**

- Stand: Februar 2006 -

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Baden-Württemberg	<p>1.1 a) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien (ab WS 2006/07) Hochschulzugang für Berufstätige, §§ 59 Abs. 1 und 89 Abs. 1 LHG BW vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 01.12.2005 (GBl. 2005, S. 706) - offener Hochschulzugang - zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung <u>fachlich entsprechenden</u> Studiengang</p> <p>b) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien (ab WS 2006/07) §§ 59 Abs.2 und 89 Abs. 2 LHG BW - Eignungsprüfung - für den Zugang zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung <u>fachlich nicht entsprechenden</u> Studiengang</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen § 58 Abs. 4 LHG BW (Lehramt an Grund- und Hauptschulen) - Eignungsprüfung -</p> <p>d) Fachhochschulen § 59 Abs. 4 LHG BW i.V.m. der Eignungsprüfungsverordnung Sozial- und Pflegewesen Fachhochschulen vom 21.05.1993 (GBl. 1993, S. 269) - Eignungsprüfung -</p> <p>1.2 § 59 LHG ist auch einschlägig für die Studiengänge Medizin, Pharmazie, Zahnmedizin (Tiermedizin wird in Baden-Württemberg nicht angeboten)</p>	<p>a) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptwohnung und berufliche Tätigkeit seit mind. einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland - erfolgreicher Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung - Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder erfolgreicher Abschluss an einer Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes (einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt) - mind. vierjährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf - auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung <p>b) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen siehe a) <p>c) Pädagogische Hochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer mind. zweijährigen staatlichen, staatlich geregelten oder staatlich anerkannten Berufsausbildung - eine daran anknüpfende zweijährige Berufstätigkeit <p>d) Fachhochschulen Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> - staatliche Anerkennung - mind. dreijährige einschlägige Berufstätigkeit - ständiger oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mind. drei Jahren in BW <p>Altenpfleger, Krankenpfleger usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittlerer Bildungsabschluss - einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung - mind. dreijährige Berufserfahrung im Berufsfeld - ständiger oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mind. drei Jahren in BW

Land	1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt? 1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie?	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Bayern	1.1 § 34 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25.05.2001 (GVBl. S. 278, ber. S.456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2005 (GVBl. S. 154) 1.2 keine	Bestehen einer Ergänzungsprüfung nach einem halbjährigen Propädeutikum an der Fachhochschule, für das folgende Zulassungsvoraussetzungen gelten: - Einschlägiger Meisterabschluss mit mindestens der Note 2 in der Prüfung der fachlichen Kenntnisse im Zeugnis über die Meisterprüfung - Einschlägige Fortbildungsprüfung nach §§ 53, 54 BBiG bzw. §§ 42, 42 a der Handwerksordnung mit Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote „gut“ im Zeugnis über die berufliche Fortbildungsprüfung oder - Abschluss einer Fachschule oder Fachakademie mit staatlicher Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ im Abschlusszeugnis
Berlin (Stand 2003)	- Berliner Hochschulgesetz i.d.F. vom 17. November 1999 (GVBL. S. 630, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2003 (GVBL. S. 22), § 11	- Realschulabschluss oder gleichwertige Schulbildung - einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung - mind. vierjährige Berufserfahrung oder - Meisterprüfung, Abschluss als staatl. geprüfter Techniker, staatl. geprüfter Betriebswirt in geeigneter Fachrichtung oder - vergleichbare Ausbildung - Möglichkeit der Anrechnung von Ersatzzeiten
Brandenburg	1.1 § 25 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) 1.2 die Hochschulen bieten keine medizinischen Studiengänge an	- Mindestalter 24 Jahre - Abschluss der Sekundarstufe I und eine für das Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung - Nachweis mehrjähriger Berufserfahrung oder erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung in einem für das Studium geeigneten Beruf

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Bremen	<p>a) § 33 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 55 Bremisches Hochschulgesetz: Einstufungsprüfung</p> <p>b) § 35 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz: Probestudium</p> <p>c) § 33 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. § 58 a Bremisches Hochschulgesetz: Kontaktstudium</p> <p>1.2 Die genannten Studiengänge werden in Bremen nicht angeboten.</p>	<p>a) Einstufungsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung - mindestens 3jährige Berufstätigkeit - Hauptwohnung im Land Bremen oder in angrenzenden Landkreisen seit mind. einem Jahr - Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung <p>b) Probestudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung - zusätzl. Fortbildung zum Meister, staatl. geprüften Techniker, staatl. geprüften Betriebswirt oder vergleichbare Prüfung - Hauptwohnung im Land Bremen oder in angrenzenden Landkreisen seit mind. einem Jahr <p>c) Kontaktstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3jährige Berufstätigkeit, in der die Teilnehmer zugleich die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben - Hauptwohnung im Land Bremen oder in angrenzenden Landkreisen seit mind. einem Jahr
Hamburg	<p>1.1 § 38 HmbHG i.d.F. vom 27.05.2003 für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige</p> <p>1.2 Zum Wintersemester 2000/2001 besteht erstmalig die Möglichkeit, über das § 38 HmbHG-Verfahren auch einen Studienplatz in Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie an der Universität Hamburg zu erhalten.</p>	<p>Eingangsprüfung (§ 38 Abs. 1 HmbHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleistete mindestens dreijährige Berufstätigkeit. Kindererziehung und Pfllegetätigkeit können im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet werden <p>Teilnahme am Beratungsgespräch (§ 38 Abs. 2 und 3 HmbHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiches Ablegen einer für den beabsichtigten Studiengang geeigneten fachspezifischen Fortbildungsprüfung als Meister oder Fachwirt oder einer gleichwertigen fachspezifischen Fortbildungsprüfung

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Hessen	<p>1.1 Ja; nach § 63 Abs. 2 sowie nach § 63 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz i.d.F. vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), in Verbindung mit der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 13. Juni 2002 (GVBl. I S. 335), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2004 (GVBl. I S. 242), ist diesem Personenkreis die Möglichkeit, ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium zu absolvieren, eröffnet.</p> <p>Ferner gilt in Hessen: Bei festgestellter hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abschließt (§ 63 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Hochschulgesetz).</p> <p>1.2 Der Hochschulzugang nach § 63 Abs. 2 und 6 Hessisches Hochschulgesetz und der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen im Lande Hessen ist auch für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie möglich.</p> <p>Der Verzicht auf eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Hochschulgesetz gilt nicht für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.</p>	<p>Der Nachweis der Meisterprüfung berechtigt in Hessen zum berufsqualifizierenden Studium an allen Hochschulen (§ 63 Abs. 2 Satz 1 und 2 Hessisches Hochschulgesetz).</p> <p>Für die übrigen beruflich qualifizierten Bewerber/innen gelten nach der genannten Verordnung für ein berufsqualifizierendes Studium an Universitäten und Fachhochschulen folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfung in einem einschlägigen (d.h. dem angestrebten Studium fachverwandten) staatlich anerkannten Ausbildungsberuf; - in der Regel eine anschließende mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit in dem erlernten oder einem verwandten Beruf; - Nachweis über das Absolvieren einschlägiger Weiterbildungsmaßnahmen.
Mecklenburg-Vorpommern	<p>1.1 a) Gem. § 19 des Landeshochschulgesetzes MV vom 05. Juli 2002 kann eine Studienberechtigung sowohl für universitäre Studiengänge als auch für Fachhochschulstudiengänge erworben werden.</p> <p>b) § 10 Qualifikationsverordnung MV vom 12.07.2005</p> <p>1.2 § 19 LHG MV eröffnet auch den Zugang zu den genannten Studiengängen.</p>	<p>a) Bestehen einer Zugangsprüfung, für die folgende Zulassungsvoraussetzungen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit - Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist <p>b) Bewerberinnen und Bewerber mit Meisterprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz erhalten Zugang zu den Fachhochschulen</p>
Niedersachsen	<p>1.1 1. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Nieders. Hochschulgesetz (NHG) i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. Nr. 19/2002 S. 285) i.V.m. der Verordnung über 	<p>1. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung und anschließende mind. zweijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf oder mind. dreijährige Tätigkeit in verschiede

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	<p>2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?</p>
	<p>den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HzbPrüfVO) vom 12.01.2001 (Nds. GVBl. S. 4), geändert durch Verordnung vom 25.02.2002 (Nds. GVBl. S. 84)</p> <p>2. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 a NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) <p>3. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) <p>4. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 c NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) <p>1.2 Keine Besonderheiten</p>	<p>nen Berufsbereichen oder mind. fünfjährige Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines Ausbildungsberufes vergleichbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Wohnsitz in Niedersachsen (mind. 1 Jahr) - Gutachten über die Prüfungsvorbereitung - die verantwortliche Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person kann der beruflichen Vorbildung gleichgestellt werden - bestandene Prüfung für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <p>2. Alternative: Zugang zu Fachhochschulen und Universitäten durch Ablegen der Meisterprüfung</p> <p>3. Alternative: Zugang zu Fachhochschulen und Universitäten durch Abschluss des Bildungsganges zur staatlich geprüften Technikerin/zum staatlich geprüften Techniker, zur staatlich geprüften Betriebswirtin/zum staatlich geprüften Betriebswirt</p> <p>4. Alternative: Zugang zu Fachhochschulen und Universitäten durch eine für bestimmte, d. h. fachlich einschlägige Studiengänge, als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung (Runderlass vom 24.04.2003)</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>1.1 Ja, dies ist geregelt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 66 IV, VI Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz - HRWG - vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) - Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13. Januar 2003 (GV. NRW S. 30) 	<p>Nach der Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine bestimmte, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung - eine bestimmte Fort- und Weiterbildung

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	<p>2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung - ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV. NRW S. 21) <p>1.2 Im Rahmen der Zugangsprüfungsverordnung können alle an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in NRW angebotenen Studiengänge belegt werden, auch alle Staatsexamensstudiengänge einschließlich Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie</p>	<p>Nach der Zugangsprüfungsverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollendung des 22. Lebensjahres - eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung - eine mind. dreijährige berufliche Tätigkeit, Erziehungszeiten werden anerkannt - für ein Medizin-, Zahnmedizin- oder Pharmaziestudium benötigt man eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf, in dem man anschließend mindestens 3 Jahre tätig gewesen sein muss <p>§ 66 Abs. 6 HG (Ausnahmeregelung) bei studiengangbezogener besonderer fachlicher Eignung oder besonderer künstlerischer oder gestalterischer Begabung und Nachweis der Allgemeinbildung</p>
Rheinland-Pfalz	<p>1.1 Ja. Fachbezogene Studienberechtigung;</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 65 Abs. 1 S. 3 HochSchG - Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Universitätsstudium (BUStudVO) vom 28. Juni 1996 (GVBL. S.251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBL, S. 167), BS 223-41-24. - der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium (BFHStudVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003. (GVBL, S. 167), BS 223-9-14. <p>1.2. Die oben genannten Regelungen gelten auch für das Studium der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie; Tiermedizin wird in Rheinland-Pfalz nicht angeboten. Aufgrund staatskirchenrechtlicher Voraussetzungen gelten die oben genannten Regelungen nicht für Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen und für den Diplom-Studiengang katholische Theologie, für das Fach Katholische Religionslehre in Diplom- und Magisterstudiengängen sowie für das Fach Katholische Religionslehre in Lehramtsstudiengängen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis, Durchschnittsnote 2,5 oder besser - Ausübung des erlernten Berufes oder vergleichbare Tätigkeit über 3 Jahre (Universität) oder 2 Jahre (Fachhochschule) im Anschluss an die Ausbildung - hinreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung, Berufstätigkeit und gewähltem Studienfach <p>Für Personen, welche die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben, entfällt bei der Zulassung zu einem Universitätsstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindestnotendurchschnitt des Ausbildungsabschlusses - die schriftliche Arbeit aus den Fachgebieten des gewählten Studiengangs <p>Für Personen, welche die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben, entfällt bei der Zulassung zu einem Fachhochschulstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mindestnotendurchschnitt des Ausbildungsabschlusses - bei Abschluss der Meisterprüfung o.ä. mit mindestens gutem Ergebnis das gesamte Probestudium.
Saarland	<p>1.1 Universitäten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Abschlussprüfung in einem <u>einschlägig</u> anerkannten Ausbildungsberuf

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	<p>2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?</p>
	<p>§ 69 Abs. 4 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) i.V.m. der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 03. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250)</p> <p>Fachhochschulen § 65 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982 [1014]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782 [1819], i.V.m. der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 03. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250)</p> <p>1.2 Der Erwerb der Studienberechtigung ist für alle Studienfächer möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mind. vierjährige hauptberufliche Tätigkeit im erlernten oder verwandten Beruf (selbständige, hauptberufliche Führung eines Haushaltes mit Verantwortung für Erziehung mind. eines Kindes oder Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person, kann für erzieherische oder sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im Übrigen bis zu zwei Jahre als hauptberufliche Tätigkeit anerkannt werden. Teilzeitbeschäftigung von mind. 50 % gilt als hauptberufliche Tätigkeit) - <u>einschlägige</u> Weiterbildung - Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Sachsen	<p>1.1 § 13 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11.06.1999</p> <p>1.2 wie 1.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss einer Berufsausbildung und anschließende mindestens dreijährige Tätigkeit - Bestehen einer Zugangsprüfung, deren Einzelheiten in einer Prüfungsordnung geregelt sind.
Sachsen-Anhalt	<p>1.1 § 27 Abs. 4 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 33 des Ersten Recht- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) i.V.m. einer entsprechenden Festlegung in der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule</p> <p>1.2 wie 1.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Realschulabschluss oder gleichgestellter Abschluss - Abschluss einer dem gewählten Studiengang entsprechenden anerkannten Berufsausbildung - mehrjährige Berufstätigkeit - Nachweis besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse in einer Feststellungsprüfung, deren Einzelheiten in einer Prüfungsordnung geregelt sind.
Schleswig-Holstein	<p>1.1 Ja</p> <p>Nach dem Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.05.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert am 10.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), sind folgende drei Möglichkeiten vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Probestudium nach § 73 Abs. 5 HSG und § 3 Abs. 2 StuQuaVO¹ 2. Eignungsgespräch nach § 73 Abs. 6 HSG und § 3 Abs. 1 StuQuaVO¹ sowie LVO² 3. Eignungsprüfung Fachhochschulen nach § 73 Abs. 3 HSG und § 2 Nr. 5 StuQuaVO¹ sowie LVO³ <p>1.2 Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie (Tiermedizin wird in Schleswig-Holstein nicht angeboten) besteht die Möglichkeit des Eignungsgesprächs</p> <p>¹ Landesverordnung über die Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule des Landes Schleswig-Holstein (Studienqualifikationsverordnung - StuQuaVO) vom 06.12.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 659)</p>	<p>a) Probestudium</p> <ul style="list-style-type: none"> - qualifizierter Abschluss einer Berufsausbildung - Notendurchschnitt mindestens 3,0 - fünfjährige Berufstätigkeit (oder Ersatzzeiten) nach Beendigung der Ausbildungszeit - mindestens 3 Jahre Hauptwohnung in Schleswig-Holstein (rückwirkend gerechnet vom angestrebten Studienbeginn) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorpraktikum, sofern vorgeschrieben - ggf. fachlicher Bezug zwischen erlerntem Beruf und gewähltem Studiengang (z. B. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel) <p>b) Eignungsgespräch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis besonders hoher Qualifikation <ul style="list-style-type: none"> - in der beruflichen Ausbildung: Berufsfachschulabschluss (gute Gesamtnote oder Notendurchschnitt 2,0) und Zeugnis über mindestens zweijährige Berufstätigkeit (mit mindestens guten Leistungen) oder - in der beruflichen Fortbildung: Meisterprüfung und Berufstätigkeit oder - eine der Meisterprüfung entsprechende berufliche Fortbildungsprüfung mit guter Gesamtnote und Berufstätigkeit oder - Fachschulabschluss mit guter Gesamtnote oder Notendurchschnitt 2,0 und Berufstätigkeit oder

Land	<p>1.1 Bestehen Möglichkeiten für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium aufzunehmen, das zum berufsqualifizierenden Abschluss führt?</p> <p>1.2 Welche Möglichkeiten bestehen für die Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin? - Pharmazie? 	<p>2. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?</p>
	<p>² Landesverordnung über den Zugang zu den Hochschulen für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung i.d.F. vom 20.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 35)</p> <p>³ Landesverordnung über die Eignungsprüfung für Bewerber ohne Fachhochschulreife um das Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein (Eignungsprüfung (FH)) i.d.F. vom 19.08.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652))</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in der Weiterbildung: abgeschlossene Umschulung in anerkanntem Ausbildungsberuf sowie eine der zuvor genannten Voraussetzungen (Berufstätigkeit) <p>sowie</p> <p>2. Einschlägigkeit der Vorbildung für den gewünschten Studiengang</p> <p>c) Eignungsprüfung Fachhochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Schulabschluss - abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens zwei Jahre berufliche Tätigkeit - angemessene Vorbereitung auf die Prüfung oder - mindestens 7jährige Tätigkeit, die einer beruflichen Tätigkeit mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichwertig ist - der Bewerber soll im Abschlusszeugnis der Berufsschule und in der Ausbildungsabschlussprüfung im Durchschnitt mind. befriedigende Noten erhalten und während der Tätigkeit mindestens befriedigende Leistungen gezeigt haben.
Thüringen	<p>1.1</p> <p>1) Eingangsprüfung nach § 67 a Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) und „Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige nach § 67 a Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes“ vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 64)</p> <p>und</p> <p>2) Probestudium nach § 67 a Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) und Immatrikulationsordnungen der Thüringer Hochschulen</p> <p>1.2 1) und 2) auch für Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie</p>	<p>1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Berufsausbildung - mindestens zwei Jahre beruflich tätig <p>2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der Note „gut“ oder besser abgeschlossene Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Fortbildung - seit mindestens drei Jahren Hauptwohnung in Thüringen

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Baden-Württemberg	<p>a) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien offener Hochschulzugang zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung <u>fachlich entsprechenden</u> Studiengang</p> <p>b) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien Eignungsprüfung für den Zugang zu einem der beruflichen Aus- und Fortbildung <u>fachlich nicht entsprechenden</u> Studiengang</p> <p>c) Pädagogische Hochschulen Eignungsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen</p> <p>d) Fachhochschulen Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher usw. Eignungsprüfung Altenpfleger, Krankenpfleger usw. Eignungsprüfung</p>	1. Fachsemester
Bayern	Propädeutikum an der Fachhochschule im Sommerhalbjahr und anschließende Ergänzungsprüfung	1. Fachsemester
Berlin (Stand 2003)	- Probestudium, 2 bis 4 Semester vor endgültiger Immatrikulation (die Gestaltung des Verfahrens nach § 11 Berl.HG obliegt den einzelnen Hochschulen)	1. Fachsemester
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> - fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung - Bewerber mit Meisterprüfung können anstelle der Prüfung ein Probese- mester absolvieren, an dessen Ende über die Zuerkennung der Studienbe- rechtigung entschieden wird 	Nach dieser Prüfung in das erste Fachsemester; nach Vorliegen der Studienberechtigung kann sich der Kandidat einer Einstufungsprüfung nach § 14 Abs. 1 BbgHG (in ein höheres Fachsemester) unterziehen.
Bremen	<ul style="list-style-type: none"> a) Einstufungsprüfung b) Probestudium c) Kontaktstudium 	<ul style="list-style-type: none"> a) erstes oder höheres Fachsemester b) und c) erstes Semester mit Anrechnungsmöglichkeit der Studienleistungen der bis zu 2 Probese- mester

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?
Hamburg	<p>1. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingangsprüfung <p>2. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungsgespräch <p>Eine Anrechnung gem. § 40 HmbHG und entsprechender Hochschulsatzung ist möglich</p>	<p>1. Fachsemester</p> <p>1. Fachsemester</p>
Hessen	<p>Für Bewerber/innen, die nicht die Meisterprüfung nachweisen, führen die Universitäten und Fachhochschulen eine schriftliche Prüfung und ein Prüfungsgespräch durch. Ein Prüfungsteil - i.d.R. der schriftliche Teil - kann nach § 7 Abs. 1 der genannten Verordnung Bewerberinnen und Bewerbern mit zusätzlichen Abschlüssen erlassen werden.</p> <p>Davon unabhängig hat nach § 7 Abs. 3 der genannten Verordnung folgender Bewerberkreis lediglich ein Beratungsgespräch zu durchlaufen: staatlich geprüfte Techniker/innen, Bewerber/innen mit Abschlüssen, die von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer als gleichwertig eingestuft werden, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen und Betriebswirte, staatlich anerkannte Erzieher/innen sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.</p>	<p>Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in das erste Fachsemester.</p> <p>Für alle Hochschulzugangsberechtigten, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, existiert die Möglichkeit einer Einstufungsprüfung nach § 30 Hessisches Hochschulgesetz.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>a) Zugangsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftlicher Teil (2 Klausuren) - mündliche Prüfung <p>b) keine besonderen Verfahren, aber die Studienberechtigung für Meisterinnen und Meister erstreckt sich auf fachlich entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen</p>	<p>1. Fachsemester</p> <p>1. Fachsemester</p>
Niedersachsen	<p>1. Alternative: Zugangsprüfung</p> <p>2. bis 4. Alternative: Kein besonderes Verfahren</p>	Alle Alternativen: 1. Fachsemester
Nordrhein-Westfalen	Im Rahmen der Zugangsprüfungsverordnung wird eine Zugangsprüfung durch die Hochschulen durchgeführt.	Bei der Einstufungsprüfung erfolgt die Aufnahme in ein höheres Fachsemester, im Rahmen der Zugangsprüfungsverordnung erfolgt die Studienaufnahme im ersten Fachsemester.

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	<p>4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?</p>
	<p>(Nach § 67 HG ist die Einstufungsprüfung abzulegen, um in ein höheres Fachsemester eingestuft zu werden).</p>	
Rheinland-Pfalz	<p>Universitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium von mind. zwei und höchstens vier Semestern <p>Fachhochschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Probestudium von mind. zwei bis zu vier Semestern 	<p>1. Fachsemester; über die Anerkennung von Fähigkeiten und Leistungen entscheiden die Hochschulen nach Maßgabe der Prüfungsordnung</p>

Land	<p>3. Welches Verfahren haben die Bewerber zu durchlaufen, um ein Studium aufnehmen zu können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstufungsprüfung? - Eignungsgespräch? - Probestudium? - Kontaktstudium? 	<p>4. Erfolgt die Aufnahme in den gewünschten Studiengang in das erste Fachsemester oder in ein höheres Fachsemester?</p>
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> - Bewerber müssen an der zentralen Studienberatung und der Fachstudienberatung teilgenommen haben - Eine Fachkommission entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Erwerb der Studienberechtigung; in ZVS-Fächern findet zur Festlegung einer Gesamtnote ein Bewertungsgespräch statt - Der Bewerber wählt zwischen der Aufnahme eines Probestudiums und dem Ablegen einer Hochschulzugangsprüfung 	<p>In welches Fachsemester der Bewerber aufgenommen wird, entscheidet die Hochschule im Immatrikulationsverfahren. Grundsätzlich berechtigt die Studienberechtigung zur Aufnahme in das 1. Fachsemester.</p>
Sachsen	Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule	1. Fachsemester
Sachsen-Anhalt	Feststellungsprüfung an der aufnehmenden Hochschule	<p>In der Regel in das erste Fachsemester. Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 Abs. 4 HSG LSA verfügen, können gem. § 15 Abs. 1 HSG LSA über eine Einstufungsprüfung Zugang zu einem höheren Fachsemester entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung erhalten.</p>
Schleswig-Holstein	<p>a) Probestudium für zwei, höchstens vier Semester: Die Probestudierenden haben in der Regel nach dem zweiten, spätestens nach dem vierten Semester die Studierfähigkeit nachzuweisen (Leistungskontrolle). Nach bestandener Leistungskontrollprüfung (Abschluss des Probestudiums) erfolgt die endgültige Einschreibung für den im Probestudium gewählten Studiengang</p> <p>b) Eignungsgespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeiner Gesprächsabschnitt und - fachlicher Gesprächsabschnitt <p>c) Eignungsprüfung Fachhochschulen (FH):</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Prüfung und - mündliche Prüfung 	<p>a) Einstufung durch die Hochschule aufgrund des Ergebnisses der Leistungskontrollprüfung</p> <p>b) 1. Fachsemester</p> <p>c) 1. Fachsemester</p>
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - Eingangsprüfung - Probestudium 	<p>Nicht generell, im Allgemeinen in das erste Fachsemester</p> <p>Über die Anrechnung der während des Probestudiums erbrachten Leistungen wird von der Hochschule entschieden</p>

Land	5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	Wer entscheidet darüber: <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Baden-Württemberg	a) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien - studiengangbezogene Studienberechtigung b) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien - studiengangbezogene Studienberechtigung c) Pädagogische Hochschulen studiengangbezogene Studienberechtigung d) Fachhochschulen Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher usw. - studiengangbezogene Studienberechtigung Altenpfleger, Krankenpfleger usw. - studiengangbezogene Studienberechtigung	a) Hochschule b) Hochschule c) Pädagogische Hochschulen als Prüfungsbehörde d) Fachhochschulen Prüfungsausschuss an FH - Beauftragter des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (Vorsitzender) - Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums - zwei Professoren - zwei Fachlehrer Prüfungsausschuss an FH - Beauftragter des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (Vorsitzender) - Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums - zwei Professoren an FH - zwei fachkundige Lehrkräfte im Bereich Pflegewesen
Bayern	- fachgebundene Fachhochschulreife	Prüfungsausschuss an der Fachhochschule
Berlin (Stand 2003)	- Berechtigung zur Fortführung des begonnenen Studiums	Prüfungsausschuss der Hochschule
Brandenburg	- studiengangbezogene Studienberechtigung	Die Hochschule
Bremen	a) fachgebundene Hochschulreife b) studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung c) fachgebundene Hochschulreife	In allen Fällen: Hochschule

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Hamburg	- studiengangbezogene hochschulgebundene Hochschulzugangsberechtigung	Die Hochschule
Hessen	<p>Der Nachweis der Meisterprüfung berechtigt in Hessen zum berufsqualifizierenden Studium an allen Hochschulen.</p> <p>Die bestandene Hochschulzugangsprüfung nach der genannten Verordnung berechtigt an Universitäten und Fachhochschulen zum Studium in einem bestimmten (d.h. den gewählten) Studiengang.</p> <p>Davon unabhängig haben nach § 7 Abs. 3 der genannten Verordnung folgende Bewerber/innen ohne Prüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zu Fachhochschulen und Universitäten: staatlich geprüfte Techniker/innen, Bewerber/innen mit Abschlüssen, die von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer als gleichwertig eingestuft werden, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen und Betriebswirte, staatlich anerkannte Erzieher/innen sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.</p>	Es entscheidet der Prüfungsausschuss an der Universität oder an der Fachhochschule.
Mecklenburg-Vorpommern	- eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss/Prüfungskommission (Zugangsprüfung), der aus mindestens drei Mitgliedern besteht - die Hochschule (Meisterzugang)
Niedersachsen	<p>1. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - studiengangbezogene Studienqualifikation <p>2. und 3. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugangsberechtigung gem. Frage 2 <p>4. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - studiengangbezogene Zugangsberechtigung (einschlägige Vorbildung) 	<p>1. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entscheidung trifft das Niedersächsische Prüfungsamt für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung <p>2. und 3. Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das NHG eröffnet <p>4. Alternative</p> <ul style="list-style-type: none"> - über Einschlägigkeit entscheidet die Hochschule - generelle Feststellung der gleichwertigen Vorbildungen durch Runderlass des für das Hochschulwesen zuständigen Landesministeriums; weitere Einzelfallprüfung durch die Landesschulbehörde - Abteilung Hannover -

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Nordrhein-Westfalen	Durch die Zugangsprüfung wird eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung erworben.	Die Hochschulen führen die Zugangsprüfung im Rahmen der Zugangsprüfungsverordnung in eigener Verantwortung durch. Die weiteren Regelungen dazu sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen zu treffen. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für die Besetzung einer Prüfungskommission.
Rheinland-Pfalz	Bewerberinnen und Bewerber, die zum Studium zugelassen werden, erhalten eine fachgebundene Studienberechtigung (Universität und Fachhochschule).	Durch Gesetz festgelegt
Saarland	- eine studiengangbezogene Studienberechtigung	Fachkommission als Gremium der Universität mit folgenden Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender (Beauftragter des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft) - 2 Professoren aus dem angestrebten Studiengang - 2 Vertreter aus dem Bereich der Kammern
Sachsen	- studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung	Die betreffende Hochschule
Sachsen-Anhalt	- studiengangbezogene, hochschulgebundene, zeitlich befristete Studienberechtigung; Anerkennung durch andere Hochschulen ist möglich und damit Hochschulwechsel	Prüfungsausschuss des durch Studienwunsch bestimmten Fachbereichs und entsprechende Regelung in den Prüfungsordnungen
Schleswig-Holstein	<p>a) vorläufige studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung</p> <p>b) studiengangbezogene und hochschulartbezogene Studienberechtigung für eine Hochschule des Landes Schleswig-Holstein (für § 73 Abs. 6 HSG wird von der Kommission eine eingeschränkte Zugangsberechtigung über den gewählten Studiengang an die gewählte Hochschule in Schleswig-Holstein erteilt)</p> <p>c) Feststellung der Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein</p>	<p>a) Hochschule</p> <p>b) Kommission beim Ministerium für Bildung und Frauen</p> <p>c) Prüfungsausschuss beim Ministerium für Bildung und Frauen</p>

Land	<p>5. Erhalten die zum Studium zugelassenen Bewerber, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Hochschulreife? - die fachgebundene Hochschulreife? - die FH-Reife? - eine studiengangbezogene Studienberechtigung? - eine studiengangbezogene, hochschulgebundene Studienberechtigung? 	<p>Wer entscheidet darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule? - Das für das Hochschulwesen oder für das Schulwesen zuständige Landesministerium?
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - nach bestandener Eingangsprüfung wird eine hochschul- und studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt - nach Ablauf des Probezeitraums (zwei bis höchstens vier Semester) wird auf der Grundlage der während des Studiums erbrachten Leistungen über die endgültige Einschreibung entschieden, es wird eine hochschul- und studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfungskommission - Hochschule

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Baden- Württemberg	Ja	Zulassung nach allgemeinen Kriterien	Die Durchschnittsnotenermittlung erfolgt nach Maßgabe von Rechtsverordnungen bzw. Prüfungsordnungen
Bayern	Ja	Zulassung nach allgemeinen Kriterien	—
Berlin (Stand 2003)	Zulassung in Studiengängen mit - örtlichem NC	Sonderquote Über Auswahlkriterien entscheidet der Akademische Senat der Hochschule	—
Brandenburg	In Studiengängen mit örtlichem NC und in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren	- örtlicher NC - Sonderquote - ZVS - Kriterien nach Vergabeverordnung	Durchschnittsnote auf der Grundlage der Notenskala 1-6 (2 Prüfungsleistungen: Klausur und mündliche Prüfung)
Bremen	Grundsätzlich ja	- in Studiengängen mit örtlichem NC: Sonderquote bemessen nach dem Verhältnis dieser Bewerber zu der Zahl der übrigen Bewerber, innerhalb der Sonderquote Losverfahren (§ 7 Abs. 4 VO über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 12.07.2005) - in ZVS-Fächern erfolgt Auswahl nach ZVS-Kriterien	Benotung der Einstufungsprüfung auf Antrag möglich

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> - alle grundständigen Studiengänge der Uni Hamburg. Eine Zulassung ist nicht möglich für postgraduale Studiengänge sowie für Geschichte der Naturwissenschaften und Bioinformatik - alle Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg außer: Illustration und Kommunikationsdesign, Textil-, Mode- und Kostümdesign - an der Technischen Universität Hamburg-Harburg alle grundständigen Studiengänge - alle Studiengänge der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg außer: Illustration und Kommunikationsdesign, Textil-, Mode- und Kostümdesign - an der Hochschule für Musik und Theater: ab WS 06/07 in allen Studiengängen - an der Hochschule für Bildende Künste: Architektur und Städtebau 	<p>In Studiengängen mit örtlichem NC bzw. ZVS</p> <p>Die HZB nach § 38 (1) bzw. (2) wird benotet, die Zulassung erfolgt derzeit nach allgemeinen Kriterien (Durchschnittsnote, Wartezeit)</p> <p>Davon abweichend im Bachelorstudiengang des DWP der WiSo-Fakultät Sonderquote 40 %, innerhalb der Sonderquote 60 % Note der Aufnahmeprüfung, 40 % Wartezeit (HWO-Zulassungsverordnung)</p> <p>HAW: Zulassung in Höhe einer Sonderquote von 2 % (§ 6 Allgemeine Zulassungsverordnung HAW AZO nach erfolgreicher Eingangsprüfung bzw. dem Beratungsgespräch nach § 38 HmbHG i.V.m. der Eingangs- und Beratungsprüfungsverordnung vom 27.05.2004</p>	<p>1. Alternative Durchschnitt der Einzelleistungen im Rahmen der Eingangsprüfung (§ 6 der Ordnung für den bes. Hochschulzugang für Berufstätige)</p> <p>2. Alternative Durchschnittsnote = Note der Fortbildungsprüfung (§ 8 der Ordnung für den bes. Hochschulzugang für Berufstätige)</p>
Hessen	Eine Zulassung in NC-Studiengängen ist möglich.	Die Auswahl der Studienbewerber/innen erfolgt im bundesweiten Zulassungsverfahren nach Maßgabe der Vergabeverordnung ZVS vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 367), in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Maßgabe der Vergabeverordnung Hessen vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 352). Sonderquoten für beruflich qualifizierte Studienbewerber/innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bestehen zur Zeit nicht.	Soweit Bewerber/innen sich nach § 5 Abs. 2 der genannten Verordnung einer Prüfung unterziehen müssen, wird nach § 8 Abs. 2 der genannten Verordnung eine Gesamtnote aus den Noten beider Prüfungsteile zu gleichen Teilen gebildet.

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Mecklenburg-Vorpommern	An Universitäten ist eine Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen grundsätzlich möglich. An Fachhochschulen ist die Zulassung in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung möglich.	- Zulassung nach allgemeinen Kriterien	Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der drei Prüfungsleistungen (= zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung) gebildet
Niedersachsen	Alle Alternativen: Ja	1. Alternative: Zulassung nach allgemeinen Kriterien 2. bis 4. Alternative: Zulassung i.d.R. im Rahmen der Vorab- bzw. Sonderquote, sofern diese gebildet wird	1. Alternative: Durchschnittsnotenermittlung nach Maßgabe der Prüfungsordnung bzw. der Durchführungsbestimmungen 2. bis 4. Alternative: Es wird die in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Ist dort keine Durchschnittsnote ausgewiesen, so wird sie von der Hochschule aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet
Nordrhein-Westfalen	Die Studienplatzvergabe für Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfungsverordnung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen zulassungsrechtlichen Vorschriften für NRW.	a) Bei Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen im ersten Fachsemester sowie bei landesweiten Zulassungsverfahren bestehen Sonderquoten für Bewerberinnen und Bewerber mit bestandener Einstufungsprüfung sowie für die Bewerberinnen und Bewerber mit Meisterprüfung u. Ä. b) Bei der Zulassung in höheren Fachsemestern bilden die Bewerberinnen und Bewerber mit Einstufungsprüfung eine eigene Ranggruppe. Sie werden nach den „Aufrückerinnen und Aufrückern“ und vor den „Ortswechslerinnen und Ortswechslern“ sowie den „Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern“ berücksichtigt c) Ein bundesweites Verteilungsverfahren entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit Meisterprüfung pp. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Einstufungsprüfung bestehen keine besonderen Regelungen	a) In der Konkurrenz der Bewerberinnen und Bewerber mit Einstufungsprüfung untereinander tritt die Anzahl der angerechneten Fachsemester an die Stelle der Durchschnittsnote b) In der Konkurrenz der Meister pp. untereinander gilt ein Punktesystem, in das diverse Gesichtspunkte - auch die Durchschnittsnote Berufsqualifikation - einfließen

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
Rheinland-Pfalz	Ja. In jedem der genannten Fälle. Für den Studienzugang über Hochschulzugangsprüfung oder Probestudium gilt bei örtlichem oder landesweitem NC eine eigene Vorab-Quote. .	Sonderquote	<u>Örtlicher NC (landesweite Regelung):</u> Ermittlung einer Messzahl auf Grundlage der erreichten Punkte für die nach BUSTudVO und BFHStudVO notwendigen Qualifikationen, zu denen die bei bestimmten Weiterqualifikationen erworbenen Punkte hinzugezählt werden. <u>Bundesweite Zulassungsverfahren:</u> Arithmetisches Mittel der Prüfungsergebnisse für die nach BUSTudVO und BFHStudVO notwendigen Qualifikationen. Bestimmte Weiterqualifikationen (Meisterprüfungen) werden verrechnet.
Saarland	Alle Alternativen: ja	1. bzw. 2. Alternative: per Sonderquote 3. Alternative: Teilnahme nach allgemeinen Kriterien	Die für die Teilnahme am ZVS-Vergabeverfahren notwendige Gesamtnote (mit einer gerundeten Kommastelle) wird von der Fachkommission auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen sowie eines Bewertungsgesprächs festgelegt.
Sachsen	Zulassung zu allen NC-Studiengängen - örtlicher NC - landesweiter NC - bundesweiter NC	Zulassung nach allgemeinen Kriterien	Durchschnittsnotenermittlung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Zugangsprüfung

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Sachsen-Anhalt	<p>Zulassung in Studiengängen mit örtlichem NC:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit nach § 23 i.V.m. § 12 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO LSA) vom 18.11.2000 (GVBl. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2004 (GVBl. LSA S. 836) <p>Zulassung in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird z.Z. in Sachsen-Anhalt nicht durchgeführt <p>Zulassung in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie tritt das Ergebnis der Feststellungsprüfung an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung 	<p>Zulassung in Studiengängen mit örtlichem NC:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderquote nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HVVO LSA 	Gesamtnote der Feststellungsprüfung

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Schleswig-Holstein	<p>Grundsätzlich ja (für alle drei Instrumente: Probestudium, Eignungsgespräch, Eignungsprüfung FH), wird aber von den Hochschulen nur eingeschränkt wahrgenommen</p> <p>(Anmerkung: In Schleswig-Holstein gibt es kein landesweites, sondern nur das örtliche Zulassungsverfahren)</p>	<p>a) § 7 Auswahlverordnung¹: mindestens ein Studienplatz bei einer Zulassungszahl von 30</p> <p>b) Zulassung nach allgemeinen Kriterien</p> <p>¹ Landesverordnung über die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Hochschule (Auswahlverordnung - AVO) i.d.F. vom 07.05.1993 (NBl. Schl.-H. S. 184), ber. 1994, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.1994 (NBl. Schl.-H. S. 190)</p> <p>c) Zulassung nach allgemeinen Kriterien</p>	<p>a) Für das Probestudium wird eine Durchschnittsnote nur zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für ein Probestudium ermittelt</p> <p>b) Die Kommission erteilt eine auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Gesamtdurchschnittsnote, wobei die Leistungen nach folgendem Verhältnis zu bewerten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Drittel nach den Zeugnisunterlagen für den Nachweis der besonders hohen Qualifikation (Berufsabschluss- bzw. Weiterbildungsnote); wenn eine Gesamtnote in den Fortbildungsprüfungszeugnissen nicht festgestellt wurde, ist eine solche aus den Einzelnoten des Zeugnisses zu bilden 2. ein Drittel nach dem allgemeinen Abschnitt des Eignungsgespräches 3. ein Drittel nach dem fachlichen Abschnitt des Eignungsgespräches <p>c) Gem. § 9 Auswahlverordnung sowie § 14 und Anlage 3 der Vergabeverordnung¹</p> <p>¹ Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 16.03.2005 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 268)</p>

Land	6. Ist eine Zulassung in NC-Studiengängen möglich? - in Studiengängen mit örtlichem NC? - in Studiengängen im landesweiten Zulassungsverfahren? - in Studiengängen im bundesweiten Zulassungsverfahren?	Welche Zulassungsregelungen bestehen? - Zulassung nach allgemeinen Kriterien? - Sonderquote?	Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnoten- ermittlung?
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - ja, jedoch nicht im Studiengang Rechtswissenschaft und in Lehramtsstudiengängen für Gymnasien - ja, jedoch nicht in Lehramtsstudiengängen für Gymnasien 	Keine Sonderregelungen	<p>Geregelt in § 7 der Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige nach § 67 a Abs. 1 Satz 3 des ThürHG</p> <p>Grundlage bildet Meisterbrief bzw. Zeugnis der gleichwertigen beruflichen Fortbildung</p>

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Baden-Württemberg	Ja	Tiermedizin wird in Baden-Württemberg nicht angeboten; Absprachen mit anderen Ländern wurden keine getroffen.	Neuregelung ab dem WS 2006/07 wie unter Ziffer 1.1 a) und b) dargestellt.
Bayern	Nein	Entfällt	Es ist vorgesehen, besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung, der Meisterprüfung gleichgestellter beruflicher Fortbildungsprüfungen sowie Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien den fachgebundenen Zugang zur Fachhochschule zu ermöglichen. Die besondere Qualifikation ist durch einen erheblich über dem Durchschnitt liegenden Abschluss (die besten 20 %) nachzuweisen; zudem muss an der jeweiligen Fachhochschule ein Beratungsgespräch durchgeführt werden.
Berlin (Stand 2003)	- Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft		Die Regelungen der Hochschulen aufgrund § 11 Berl.HG sind z.Z. befristet und befinden sich in der Erprobungsphase.
Brandenburg	Ja - Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft	Bisher keine Absprachen	Im Zuge der anstehenden Novellierung des BbgHG wird geprüft, die Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf als fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG anzuerkennen.
Bremen	- Lehramtsstudiengänge - Rechtswissenschaft	Bremische Bewerber können auf Antrag in Niedersachsen zugelassen werden (Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung).	Keine

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Hamburg	Lehramtsstudiengänge Rechtswissenschaft Lebensmittelchemie	Der Studiengang Tiermedizin wird in Hamburg nicht angeboten; folglich besteht für Studieninteressenten dieser Fachrichtung keine Hochschulqualifizierungsmöglichkeit gem. § 38 HmbHG in Hamburg. Ob Hamburger Kandidaten ohne allgemeine Hochschulreife Tiermedizin an Hochschulen anderer Bundesländer studieren können, richtet sich nach dem Landesrecht des Hochschulsitzlandes. Es gibt keine Absprachen mit anderen Ländern über eine Aufnahme Hamburger Bewerber.	—
Hessen	Ja	—	Geplant ist, durch Änderung der genannten Verordnung Absolventinnen und Absolventen einer Zusatzausbildung bzw. Weiterbildung, die in Dauer und Qualität der Meisterausbildung gleichsteht, ebenfalls den Zugang zu allen Hochschulen in Hessen zu eröffnen.
Mecklenburg-Vorpommern	Die Zugangsprüfung ist bei allen Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, möglich	Der Studiengang Tiermedizin wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht angeboten; es sind keine Absprachen getroffen.	Keine
Niedersachsen	1. bis 4. Alternative: Ja	—	—
Nordrhein-Westfalen	Ja, durch entsprechende Regelungen in der Zugangsprüfungsverordnung	—	Aktuell ist nicht geplant, die bestehenden Regelungen in NRW für beruflich Qualifizierte zu ändern. Zunächst sollen die praktischen Erfahrungen abgewartet werden.

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Rheinland-Pfalz	Ja	—	<p>Zurzeit ist eine Änderung der genannten Rechtsverordnungen in Vorbereitung, die den Hochschulzugang für Personen, die eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben, weiter öffnen wird.</p> <p><u>Konkret:</u> Personen mit einem Meisterabschluss (oder einem vergleichbaren Abschluss) sollen zukünftig die fachbezogene Studienberechtigung an Fachhochschulen erhalten, ohne ein Probestudium absolvieren zu müssen.</p> <p>Für Personen, die die Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung mit mindestens gut abgeschlossen haben, wird auch bei einem Universitätsstudium das Probestudium entfallen.</p> <p>Im Rahmen eines Fachhochschulstudiums wird zudem die fachbezogene Studienberechtigung für Personen mit einer abgeschlossenen Meisterprüfung (oder vergleichbare Prüfung) auf die Studiengänge der Betriebswirtschaft ausgeweitet.</p>
Saarland	Ja, in allen	Nein	Nach der Neufassung der dem Verfahren zugrunde liegenden Rechtsverordnung im Jahre 2004 sind derzeit keine Änderungen geplant.
Sachsen	Rechtswissenschaft Lehramtsstudiengänge (alle Lehrämter)	—	An den bestehenden Regelungen wird auch in der derzeit in Erarbeitung befindlichen Neufassung des SächsHG festgehalten.

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Sachsen-Anhalt	Ja (vom Hochschulgesetz vorgesehen, zur Zeit liegt aber keine FSPO vor)	Nein	Gem. § 27 Abs. 2 Nr. 4 Hochschulgesetz kann der Nachweis einer über berufliche Bildungsgänge erworbenen Vorbildung als Zugang zu einem Hochschulstudium anerkannt werden. Welche beruflichen Bildungsgänge direkt eine Hochschulzugangsberechtigung darstellen, ist in einer Qualifikationsverordnung, die seit dem 04.02.2002 in Kraft ist, geregelt. Einzelfallentscheidungen können durch die aufnehmende Hochschule getroffen werden.
Schleswig-Holstein	a) Probestudium in Lehramtsstudiengängen möglich b) Zugang aufgrund des Eignungsgespräches für Lehramtsstudiengänge und Rechtswissenschaft und nunmehr auch für Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie möglich c) Eignungsprüfung FH: Zulassung für alle Studiengänge an Fachhochschulen in Schleswig-Holstein	Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie werden in Schleswig-Holstein angeboten.	b) Das Zulassungsverfahren zum Eignungsgespräch für beruflich Qualifizierte soll vereinfacht werden und die Beratung soll in den Vordergrund gestellt werden. Die entsprechende Überarbeitung der Verordnung unter Berücksichtigung der geplanten Neufassung des Hochschulgesetzes und ggf. der Studienqualifikationsverordnung wird 2006 in Angriff genommen. c) Eine Neufassung der Landesverordnung über die Eignungsprüfung FH ist z.Zt. im Anhörungsverfahren, die Veröffentlichung ist noch im Frühjahr 2006 vorgesehen. Die Prüfung ist nur noch einmal statt zweimal pro Jahr vorgesehen.

Land	7. Ist eine Zulassung in weiteren Studiengängen, die mit Staatsprüfungen abschließen, möglich z. B. - Lehramtsstudiengänge? - Rechtswissenschaft?	8. Falls in Ihrem Land die Studiengänge - Medizin - Zahnmedizin - Tiermedizin - Pharmazie nicht angeboten werden, sind Vorkehrungen (z. B. Absprachen) getroffen, dass Bewerber Ihres Landes in einem anderen Land ein solches Studium aufnehmen können?	9. Welche konkreten Planungen bestehen in Ihrem Land (bezogen auf die Fragestellungen 1 - 8)?
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - ja, außer im Studiengang Rechtswissenschaft und in Lehramtsstudiengängen für Gymnasien - ja, außer in Lehramtsstudiengängen für Gymnasien 	Tiermedizin: nein	Im Rahmen der Novellierung des ThürHG ist eine Lockerung der Zulassungsvoraussetzungen für das Probestudium geplant. Auf die qualifizierte Note der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen beruflichen Fortbildung sowie das Erfordernis, seit mindestens drei Jahren die Hauptwohnung in Thüringen zu haben, soll künftig verzichtet werden.

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Baden-Württemberg	<p>a) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien gem. Verordnung des KM vom 04.03.1996 i.d.F. vom 20.02.2001</p> <p>1996 = 50 1997 = 75 1998 = 52 1999 = 65 2000 = 67 2001 = 48 2002 = 63 2003 = 28 2004 = 23</p> <p>b) Pädagogische Hochschulen von 1980 - 1994 = 1.313 von 1995 - 1996 = 296 von 1997 - 2000 = 203 von 2001 - 2002 = 138 2003 = 45 2004 = 44</p> <p>b) Fachhochschulen pro Studienjahr etwa 40</p>	<p>a) Sämtliche Hochschulen und Berufsakademien gem. Verordnung des KM vom 04.03.1996 i.d.F. vom 20.02.2001</p> <p>1996 = 6 1997 = 15 1998 = 11 1999 = 11 2000 = 20 2001 = 16 2002 = 23 2003 = 23 2004 = 16</p> <p>b) Pädagogische Hochschulen von 1980 - 1994 = 1.094 von 1995 - 1996 = 220 von 1997 - 2000 = 153 von 2001 - 2002 = 62 2003 = 29 2004 = 25</p> <p>c) Fachhochschulen 2001 = 39 2002 = 35 2003 = 5 2004 = 5</p>	Nein
Bayern	20 - 30 Bewerber	über 90 % der Bewerber	—
Berlin (Stand 2003)	Pro Studienjahr etwa 250 Personen	seit WS 1991/92 haben 340 Studierende erfolgreich die Zwischenprüfung abgelegt und sich damit endgültig immatrikuliert	Nein

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Brandenburg	zu 1.1: im Durchschnitt jährlich 80 Bewerber Hochschulen führen keine gesonderte Statistik	im Durchschnitt jährlich 50 Personen Hochschulen führen keine gesonderte Statistik	Nein Hochschulen führen keine gesonderte Statistik
Bremen	WS 1997/98: Einstufungsprüfung: 63 Probestudium: 10 WS 1999/2000: Einstufungsprüfung: 57 Probestudium: 13 WS 2004/05: Einstufungsprüfung: 93 Probestudium: 24 Kontaktstudium: statistisch nicht erfasst	WS 1997/98: Einstufungsprüfung: 38 Probestudium: 10 WS 1999/2000: Einstufungsprüfung: 38 Probestudium: 8 WS 2004/05: Einstufungsprüfung: 33 Probestudium: 14 Kontaktstudium: 21	Nein

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:			
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?	
Hamburg	Universität Hamburg			
	1997 - SS 2000	157	130	
	WS 2000 bis 2005	554	418	
	DWP der WiSo Fakultät für Wirtschaft und Politik 2003 bis 2004	1. Prüfung: 858 2. Gespräch: 12	1. Prüfung: 634 2. Gespräch: 7	Absolventenjahrgänge 2005/06 geringfügig längere Studiendauer als Bewerber mit schulischer Hochschulreife, hoher Anteil Teilzeitstudierende, keine signifikanten Unterschiede in den Abschlussnoten
	2005	1. Prüfung: 606 2. Gespräch: 4	1. Prüfung: 430 2. Gespräch: 3	
	Technische Universität Hamburg-Harburg			
	WS 2000/2001	4	4	
	WS 2001/2002	4	3	2
	WS 2002/2003	7	3	
	WS 2003/2004	7	3	
	WS 2004/2005	3	1	315
	WS 2005/2006	4	3	(2001/02)
	Hochschule für angewandte Wissenschaften			Nein
	SS 2000	9	3	
	WS 2000/2001	15	6	
	SS 2001	28	10	
	WS 2001/2002	25	9	
	SS 2002	36	14	
	WS 2002/2003	35	12	
	SS 2003	71	27	
WS 2003/2004	47	24		
SS 2004	33	14	Nein	
WS 2004/2005	0	0		
SS 2005	41	19		
WS 2005/2006	14	4		
Hochschule für Bildende Künste				
Keine Bewerbungen				

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	Hochschule für Musik und Theater Keine Bewerbungen		
Hessen	Eine aktuelle Statistik liegt nicht vor.	Eine aktuelle Statistik liegt nicht vor.	Nein.
Mecklenburg-Vorpommern	Universitäten: SS 1998 = 26 WS 1998/99 = 16 SS 1999 = 30 WS 1999/2000 = 14 SS 2000 = 45 WS 2000/2001 = 13 Fachhochschulen: SS 1998 = 15 WS 1998/99 = 44 SS 1999 = 52 WS 1999/2000 = 28 SS 2000 = 25 WS 2000/2001 = 49	Universitäten: SS 1998 = 13 WS 1998/99 = 8 SS 1999 = 16 WS 1999/2000 = 4 SS 2000 = 17 WS 2000/2001 = k. A. Fachhochschulen: SS 1998 = 3 WS 1998/99 = 25 SS 1999 = 21 WS 1999/2000 = 15 SS 2000 = 4 WS 2000/2001 = 41	21 Absolventen, die vom WS 1993/94 bis zum WS 1995/96 eine Zugangsprüfung erfolgreich ablegten, haben bisher den Diplomabschluss (FH) erworben.
Niedersachsen	1. Alternative: Jährlich 800 - 1.000 Bewerber 2. bis 4. Alternative: Keine Angaben	1. Alternative: Jährlich absolvieren ca. 700 Personen die Prüfung; seit 1972 haben über 20.000 Personen die Prüfung erfolgreich abgeschlossen 2. bis 4. Alternative: Bisher keine gesicherten Erkenntnisse	1. Alternative: Studierende ohne Abitur bestehen Zwischenprüfungen und Abschlussexamina ebenso häufig wie Abiturienten. 2. bis 4. Alternative: Bisher keine gesicherten Erkenntnisse
Nordrhein-Westfalen	Aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten der Zugangsprüfungsverordnung und der Abfrage der KMK konnten keine aktuellen Zahlen ermittelt werden.	Wie vor	Wie vor

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Rheinland-Pfalz	<p>Aus der amtlichen Statistik liegen lediglich Angaben für Studierende im Probestudium vor. Für das Wintersemester 04/05 sind gemeldet:</p> <p>Universitäten: WS 04/05 = 110</p> <p>Fachhochschulen: WS 04/05 = 232</p>	<p>Bisher konnten die weitaus meisten Personen ihre Eignung im Probestudium nachweisen. Exakte zahlenmäßige Angaben liegen allerdings noch nicht vor.</p> <p>Der Weg über die Hochschulzugangsprüfung wird nur selten gewählt. Erfolgreich bestandene <u>Hochschulzugangsprüfungen</u> nach Auskunft der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion: 3 von 3 Bewerbern seit dem SS 02.</p>	<p>Über den Studienerfolg von Studierenden mit fachbezogener Studienberechtigung / beruflicher Qualifizierung liegen keine Angaben vor.</p>
Saarland	1995 = 22 1996 = 31 1997 = 20 1999 = 20 2000 = 11 2001 = 13 2002 = 18 2003 = 23 2004 = 23 2005 = 14	1995 = 20 1996 = 22 1997 = 12 1999 = 10 2000 = 6 2001 = 11 2002 = 8 2003 = 10 2004 = 15 2005 = 9	Daten werden nur unvollständig erhoben.

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Sachsen	Anzahl der Bewerber für eine Hochschulzugangsprüfung gem. § 13 Abs. 11 SächsHG im Zeitraum 1994 - 2001: 826 - davon an Universitäten: 670 - davon an Fachhochschulen: 156 2002: 114 - davon an Universitäten: 78 - davon an Fachhochschulen: 36 2003: 132 - davon an Universitäten: 104 - davon an Fachhochschulen: 28 2004: 135 - davon an Universitäten: 108 - davon an Fachhochschulen: 27 2005: 127 - davon an Universitäten: 90 - davon an Fachhochschulen: 37	Anzahl der Personen mit bestandener Zugangsprüfung gem. § 13 Abs. 11 SächsHG im Zeitraum 1994 - 2001: 348 - davon an Universitäten: 303 - davon an Fachhochschulen: 45 2002: 53 - davon an Universitäten: 39 - davon an Fachhochschulen: 14 2003: 51 - davon an Universitäten: 40 - davon an Fachhochschulen: 11 2004: 45 - davon an Universitäten: 33 - davon an Fachhochschulen: 12 2005: 49 - davon an Universitäten: 35 - davon an Fachhochschulen: 14	Anzahl der Personen, die bis zum Jahr 2005 das Studium erfolgreich abgeschlossen haben: 69
Sachsen-Anhalt	In Sachsen-Anhalt bewerben sich jährlich mehr als 100 Personen.	Ca. 50 % der Personen, die zur Prüfung zugelassen werden. An Fachhochschulen ist es schon vorgekommen, dass Studienbewerber aufgrund von Zulassungsbeschränkungen nicht sofort das Studium aufnehmen können.	Die beruflich qualifizierten Bewerber absolvieren das Studium in aller Regel erfolgreich.

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
Schleswig-Holstein	<p><u>Probestudium:</u> Von der größten Hochschule in Schleswig-Holstein, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und der AKAD-Fachhochschule Pinneberg, eine private Fernfachhochschule, liegen folgende Bewerberzahlen vor:</p> <p>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel: 13 Bewerbungen für das Wintersemester (WS) 1999/2000, 11 für das WS 2000/2001 19 für das WS 2001/2002 9 für das WS 2002/2003 11 für das WS 2003/2004 15 für das WS 2004/2005 und 6 für das WS 2005/2006</p> <p>AKAD-Fachhochschule Pinneberg, vormals Hochschule für Berufstätige (AKAD), Rendsburg: ca. 165 Bewerbungen für das Sommersemester (SS) 2000, ca. 122 für das WS 2000/2001 ca. 176 für das SS 2001 ca. 171 für das WS 2001/2002 ca. 123 für das SS 2002 ca. 127 für das WS 2002/2003 ca. 63 für das SS 2003 ca. 54 für das WS 2003/2004 ca. 80 für das WS 2004 ca. 72 für das WS 2004/2005 ca. 95 für das SS 2005 und ca. 86 für das WS 2005/2006</p> <p>Bewerbungszahlen für ein Probestudium der anderen Hochschulen sind nicht bekannt.</p>	<p>An der Christian-Albrechts-Universität konnten 8 der 13 Bewerber im WS 1999/2000 6 der 11 Bewerber im WS 2000/2001 8 der 19 Bewerber im WS 2001/2002 2 der 9 Bewerber im WS 2002/2003 1 der 11 Bewerber im WS 2003/2004 7 der 15 Bewerber im WS 2004/2005 und 5 der 6 Bewerber im WS 2005/2006 ein Probestudium aufnehmen</p> <p>An der AKAD-Fachhochschule Pinneberg, konnten 152 Bewerber im SS 2000 111 Bewerber im WS 2000/2001 160 Bewerber im SS 2001 155 Bewerber im WS 2001/2002 107 Bewerber im SS 2002 110 Bewerber im WS 2002/2003 57 Bewerber im SS 2003 49 Bewerber im WS 2003/2004 73 Bewerber im SS 2004 65 Bewerber im WS 2004/2005 86 Bewerber im SS 2005 und 78 Bewerber im WS 2005/2006 ein Probestudium aufnehmen.</p>	<p>Eine gesonderte Studienverlaufsstatistik für Probestudierende wird an der Christian-Albrechts-Universität nicht geführt.</p> <p>Eine Statistik über die Zahl der ehemals Probestudierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, wird an der AKAD-Fachhochschule Pinneberg nicht geführt (geschätzte Größenordnung: seit Einführung des Probestudiums dort ca. 700 bis 750 Personen).</p>

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:		
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?
	<p><u>Eignungsgespräch:</u> Anzahl der Bewerbungen für das Eignungsgespräch für die Zulassung zum (Semester): 9 zum SS 2000 22 zum WS 2000/2001 16 zum SS 2001 14 zum WS 2001/2002 8 zum SS 2002 8 zum WS 2002/2003 6 zum SS 2003 16 zum WS 2003/2004 3 zum SS 2004 8 zum WS 2004/2005 und 6 zum SS 2005</p> <p><u>Eignungsprüfung FH:</u> Anzahl der Bewerbungen für die Eignungsprüfung FH: 13 im 1. Halbjahr 2000 3 im 1. Halbjahr 2001 4 im Jahr 2002 10 im Jahr 2003 2 im Jahr 2004 und 10 im Jahr 2005</p>	<p>Anzahl der erfolgreichen Eignungsgespräche für die Zulassung zum (Semester): 4 zum SS 2000 5 zum WS 2000/2001 9 zum SS 2001 3 zum WS 2001/2002 4 zum SS 2002 6 zum WS 2002/2003 3 zum SS 2003 12 zum WS 2003/2004 2 zum SS 2004 5 zum WS 2004/2005 und 4 zum SS 2005</p> <p>Anzahl der erfolgreichen Eignungsprüfungen FH: 7 im 1. Halbjahr 2000 keine im 1. Halbjahr 2001 4 im Jahr 2002 10 im Jahr 2003 2 im Jahr 2004 und 9 im Jahr 2005</p>	<p>Bezüglich des Eignungsgesprächs liegen Zahlen über die erfolgreichen Studienabschlüsse nicht vor.</p> <p>Bezüglich der Eignungsprüfung FH erfolgen keine Rückmeldungen (allenfalls über die Statistik der Fachhochschulen zu erheben).</p>

Land	10. Diejenigen Länder, in denen bereits seit längerem beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium aufnehmen können, werden um einen Erfahrungsbericht in folgenden Fragen gebeten:																																						
	Wie viele Personen bewerben sich um die zu Frage 1.1 und 1.2 aufgeführten Möglichkeiten?	Wie viele Personen absolvieren die Eingangsvoraussetzungen erfolgreich und können ein Studium aufnehmen?	Liegen bereits Angaben darüber vor, wie viele Personen das Studium erfolgreich abschließen?																																				
Thüringen	<p>Zu 1.1</p> <p>1) 1995 = 13 1996 = 19 1997 = 10 1998 = 11 1999 = 19 2000 = 15 2001 = 16 2002 = 18 2003 = 35 2004 = 21 2005 = 19</p> <p>2) SS 2000 1 Antrag WS 00/01 4 Anträge SS 2001 1 Antrag WS 01/02 kein Antrag SS 2002 3 Anträge WS 02/03 10 Anträge SS 2003 2 Anträge WS 03/04 8 Anträge SS 2004 3 Anträge WS 04/05 9 Anträge SS 2005 kein Antrag WS 05/06 4 Anträge</p>	<p>1) 1995 = 1 1996 = 8 1997 = 1 1998 = 3 1999 = 7 2000 = 4 2001 = 2 2002 = 1 2003 = 6 2004 = 3 2005 = 2</p> <p>2) Zulassungen zum Probestudium endgültige Immatrikulation</p> <table border="0"> <tr><td>SS 2000</td><td>1</td><td>1</td></tr> <tr><td>WS 00/01</td><td>2</td><td>2</td></tr> <tr><td>SS 2001</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>WS 01/02</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>SS 2002</td><td>2</td><td>1</td></tr> <tr><td>WS 02/03</td><td>4</td><td>2</td></tr> <tr><td>SS 2003</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>WS 03/04</td><td>2</td><td>1</td></tr> <tr><td>SS 2004</td><td>3</td><td>2</td></tr> <tr><td>WS 04/05</td><td>7</td><td>5</td></tr> <tr><td>SS 2005</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>WS 05/06</td><td>4</td><td>?</td></tr> </table>	SS 2000	1	1	WS 00/01	2	2	SS 2001	0	0	WS 01/02	0	0	SS 2002	2	1	WS 02/03	4	2	SS 2003	0	0	WS 03/04	2	1	SS 2004	3	2	WS 04/05	7	5	SS 2005	0	0	WS 05/06	4	?	<p>Nein</p> <p>Keine Angaben</p>
SS 2000	1	1																																					
WS 00/01	2	2																																					
SS 2001	0	0																																					
WS 01/02	0	0																																					
SS 2002	2	1																																					
WS 02/03	4	2																																					
SS 2003	0	0																																					
WS 03/04	2	1																																					
SS 2004	3	2																																					
WS 04/05	7	5																																					
SS 2005	0	0																																					
WS 05/06	4	?																																					

Land	11. Welche Zulassungsregelungen bestehen für Fernstudienangebote?	Ist eine Zulassung von Bewerbern möglich, die in ihrem Herkunftsland zum Studium berechtigt wären, aber nicht nach den Regelungen Ihres Landes?
Baden-Württemberg	Für die Fernstudienangebote der Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg gilt baden-württembergisches Zugangsrecht	Nein
Bayern	Keine abweichenden Regelungen	Nein
Berlin	Keine Angaben	Keine Angaben
Brandenburg	Es bestehen gleiche Zulassungsregelungen wie für Präsenzstudiengänge	Ja (Nachweis in den einzureichenden Unterlagen)
Bremen	<p><u>Fernuniversität Hagen:</u> Vollendung des 22. Lebensjahres Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens 3jährigen Berufstätigkeit</p> <p><u>Staatlich anerkannte Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH in Bremen:</u> Die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule müssen erfüllt sein. In der Einstufungsprüfungsordnung für die Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH ist festgelegt, dass die Führung eines Familienhaushaltes oder Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung nicht ausreichen, den Abschluss einer (Berufs-) Fachschule zu ersetzen.</p>	Bundeseinheitliche Regelung (Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fernuniversität Hagen nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen)
Hamburg	Hamburger Fern-Hochschule, Europäische Fernhochschule Hamburg Es bestehen die für die Zulassung an den staatlichen Hochschulen getroffenen Regelungen (§ 39 HmbHG).	Die Zulassung von Bewerbern ist grundsätzlich nur nach den gesetzlichen Regelungen des HmbHG möglich
Hessen	Sofern Fernstudienangebote zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, gelten dieselben Zugangs- und Zulassungsregelungen wie für Präsenzstudiengänge.	Nein, es sei denn, dass aufgrund rechtlicher Bestimmungen im Einzelfall die jeweiligen Studienberechtigung als einer hessischen Hochschulreife gleichwertige anerkannt wird.
Mecklenburg-Vorpommern	Es gelten die allgemeinen Zulassungsregelungen	Nein
Niedersachsen	Es gelten die allgemeinen Regelungen	—

Land	11. Welche Zulassungsregelungen bestehen für Fernstudienangebote?	Ist eine Zulassung von Bewerbern möglich, die in ihrem Herkunftsland zum Studium berechtigt wären, aber nicht nach den Regelungen Ihres Landes?
Nordrhein-Westfalen	<p>Die Fernuniversität in Hagen bietet beruflich qualifizierten Bewerbern, die die Voraussetzungen der Zugangsprüfungsverordnung erfüllen, ein Akademiestudium mit einer Zugangsprüfung an. Nach Bestehen der Zugangsprüfung kann die Einschreibung im gewählten Studiengang erfolgen; die erbrachten Studienleistungen werden anerkannt.</p> <p>Daneben gibt es an der Fernuniversität in Hagen die Möglichkeit, im Rahmen der Ausnahmevorschrift § 66 Abs. 6 S. 1 HG den Zugang zu einem Studiengang zu erhalten.</p>	Ja, dies folgt den allgemeinen Regeln.
Rheinland-Pfalz	Die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten ebenso für <u>grundständige</u> Fernstudienangebote.	<p>Eine generelle Anerkennung der in anderen Bundesländern erworbenen (fachgebundenen) Hochschulzugangsberechtigung ist aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht möglich, vielmehr ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für ein Hochschulstudium in Rheinland-Pfalz erfüllt.</p> <p>Hat ein Studierender jedoch an einer Universität bzw. Fachhochschule in einem anderen Bundesland die Zwischenprüfung bestanden, so ist er nach § 33 Abs. 4 und 5 HochSchG berechtigt, in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität bzw. Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz zu studieren.</p>
Saarland	Es existieren keine besonderen Regelungen	Nein
Sachsen	Gleiche Zulassungsregelungen wie für Präsenzangebote	Es gelten die gleichen Zulassungsregelungen wie für Präsenzangebote
Sachsen-Anhalt	Es gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Studiengänge	Es gilt ausschließlich das Zulassungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Für Fernstudienangebote gelten die allgemeinen Zulassungsregelungen (§§ 72 ff. HSG). Die Zugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte bestehen für Fernstudiengänge in gleicher Weise, insofern bestehen auch für Fernstudienangebote grundsätzlich dieselben (landesrechtlichen) Zulassungs-/Zugangsregelungen. Ausnahme: Für die Zulassung zum Probestudium (§ 73 Abs. 5 HSG) gilt eine der Voraussetzungen, nämlich der Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein seit drei Jahren, nicht für das Studium an der AKAD-Fachhochschule Pinneberg, eine private Fernfachhochschule und die einzige Fernhochschule in Schleswig-Holstein.	Nein, eine Zulassung auf der Grundlage einer besonderen, landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigung bezogen auf das Herkunftsland ist nicht möglich.
Thüringen	Keine Sonderregelungen; es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen	Nein